

STS Group

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2019

1. Vertragsabschluss

STS (Sensor Technik Sirmach AG) anerkennt nur Bestellungen der STS Einkaufsabteilung.
Für sämtliche Bestellungen der STS gelten die allgemeinen Einkaufsbedingungen vom 02. Mai 2019.
Andere Bedingungen, namentlich Lieferbedingungen der Lieferanten sind nur gültig, wenn sie von STS ausdrücklich und schriftlich als Änderung oder Ergänzung der allgemeinen Einkaufsbedingungen vom 02. Mai 2019 anerkannt werden.
Jede technische Änderung gegenüber früheren Lieferungen oder Angaben ist STS sofort schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigt zur Bestellungsänderung oder zum Bestellrücktritt.
Für die Auftragsausführung sind die der Bestellung beigelegten oder registrierten Zeichnungen verbindlich. Musterteile dienen lediglich zur Erläuterung.

2. Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich als Festpreise und umfassen alle Kosten bis zum Erfüllungsort.
Allfällige Steuern (MWSt.) sind separat auszuweisen.
Ohne anderslautende Abmachung erfolgt die Zahlung erst nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort und der Rechnungsstellung und zwar entweder innert 30 Tagen mit 2% oder innert 60 Tagen netto.

3. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Material

Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und Material, welche STS dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von STS. Der Lieferant darf diese nur mit der Einwilligung von STS benützen.
Ohne die schriftliche Zustimmung von STS dürfen diese Mittel Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.
Von STS bezahlte Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. sind Eigentum von STS. Sie sind vom Lieferanten zweckmässig zu lagern, Instandzuhalten und gegen alle Schäden voll zu versichern.
Die vereinbarten Standzeiten der Werkzeuge sind zugesicherte Eigenschaften. Ein Herausgabeanspruch gilt als vereinbart bei unüberbrückbaren, ungerechtfertigten Preisforderungen des Lieferanten, bei Weigerung des Lieferanten die Bestellung auszuführen, bei berechtigten Mängelrügen seitens STS, die zu erheblichen Störungen im Betrieb der STS führen und bei Lieferverzug des Lieferanten. Für den Fall der Zahlungseinstellung seitens des Lieferanten gegenüber seinen Unterlieferanten, gilt die Verpflichtung zur sofortigen Herausgabe der Werkzeuge.

4. Unterlieferanten

Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten wie für sich selbst.

5. Erfüllungsort, Transport und Verpackung

Erfüllungsort ist der in der Bestellung aufgeführte Lieferort.
Für den Transport gelten die Bedingungen: DDP gemäss INCOTERMS 2010 (oder neuste Fassung).
Die abgesprochene Transportart und eine allenfalls zugesicherte Verpackung sind zu gewährleisten.
Nutzen und Gefahr gehen auf STS über, sobald die bestellte Ware am Lieferort ordnungsgemäss übergeben ist.

6. Liefertermin, Lieferverzug

Die genannten Liefertermine verstehen sich als Ankunftsstermine am Lieferort.
Die genannten Liefertermine sind Fixtermine im Sinne von Art. 108 Ziffer 3 OR, so dass der Lieferverzug ohne Mahnung eintritt.

7. Gewährleistung

Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass ein Produkt den Vorschriften der Europäischen Union (EU) entspricht. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf seine Kosten die erforderlichen Konformitätserklärungen und andere Dokumentationen in genügender Zahl beizubringen. Der Lieferant ist bereit, STS jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation über Gefahrenanalysen und das Sicherheitskonzept betreffend des Liefergegenstandes zu gewähren.
Der Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Ware für den gewöhnlichen, dem Lieferanten bekannten Verwendungszweck.
Die Benutzung der Ware darf keine Rechte Dritter verletzen.
STS ist nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Anlieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen.
Die Gewährleistung beträgt mindestens 24 Monate und beginnt mit Anlieferung der Ware. Die Gewährleistung beginnt neu zu laufen bei Ersatzlieferung oder Instandstellung.

8. Nicht- oder Schlechterfüllung

Liegt ein Fall von Lieferverzug (Ziffer 6.1. – 6.2.) oder Gewährleistung (Ziffer 7.1. – 7.5.) oder sonst wie eine Verletzung des Vertrages oder der allgemeinen Einkaufsbedingungen vom 02. Mai 2019 vor, so hat STS die freie Wahl, den Vertrag rückgängig zu machen (Wandelung), den Preis zu reduzieren (Minderung) oder die Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware zu verlangen.
In allen Fällen kann STS den Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Nicht- oder Schlechterfüllung direkt oder indirekt entstanden ist.

9. Produkthaftungspflicht

Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Produkthaftungspflicht-Versicherung.
Der Lieferant ist verpflichtet, über allfällig auftretende Probleme mit seinem Produkt, STS sofort und schriftlich zu informieren.
Zudem ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten STS die nötigen Auskünfte und Einsichtnahmen zu gewähren und sich nach Absprache mit STS an der Problembeseitigung finanziell und personell zu beteiligen. Wird Einsicht gewährt, so wahrt STS die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten.
In der Problembeseitigung können Folgeschäden an Personen, Umwelt und Sachen eingeschlossen werden.
Der Lieferant haftet auch für Folgeschäden, sofern es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Schaden und einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware gibt.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand

Auf sämtliche Lieferungen ist Schweizer Recht, insbesondere das Schweizerische Obligationenrecht anwendbar und es wird anderslautendes Recht, so auch das Wiener Kaufrecht, ausdrücklich ausgeschlossen.
Gerichtsstand ist CH-8370 Sirmach, Schweiz.